

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der bbv Software Services AG (bbv)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Die AGB der bbv sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für alle Offerten und Verträge für Leistungen der bbv.

1.1.2 Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages und/oder der AGB aus rechtlichen Gründen unwirksam oder werden während der Vertragsdauer unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtsgültige zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Rechtslücke im Vertrag.

1.1.3 Vereinbarte einzelne Abweichungen beeinträchtigen die Gültigkeit dieser AGB nicht als ganzes, auch nicht die Unterstellung zu anderen Bedingungen wie etwa Einkaufsbedingungen unserer Kunden oder Rahmenverträge.

1.2 Vertragsgegenstand

VERTRAGSGEGENSTAND des Vertrages sind spezifizierte Arbeiten gemäss den jeweiligen Projektaufträgen zugrundeliegenden Pflichtenheften oder Offerten. Die Projektaufträge und/oder Offerten definieren die zu leistenden VERTRAGSLEISTUNGEN im einzelnen.

1.3 Vertragsleistungen

VERTRAGSLEISTUNGEN sind Beratung, Coaching, Personalausleihe, Studien, Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Test- und Gestaltungsarbeiten sowie die Herstellung und das Überlassen der zugehörigen Software, technische Unterlagen, Modelle, Funktionsmustern, Prototy-

pen und dergleichen auf dem Gebiet des VERTRAGSGEGENSTANDES.

1.4 Auftragserteilung und Änderung

1.4.1 Der Kunde erteilt der bbv den Auftrag zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNG durch rechtsgültige Unterzeichnung der Offerte oder einer Auftragsbestätigung.

1.4.2 Änderungen und Ergänzungen am Auftrag bedürfen der Schriftform und müssen die rechtsgültigen Unterschriften der Vertragspartner tragen.

1.5 Kontaktpersonen

1.5.1 Die Kontaktpersonen für die technische Zusammenarbeit (Auftragsverantwortliche), beziehungsweise der Ansprechpartner für kommerzielle Fragen im Zusammenhang mit der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNG seitens Kunde und bbv sind jeweils im Projektauftrag und/oder der Offerte benannt.

1.5.2 Wird von einem Vertragspartner während der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNG eine andere Kontaktperson eingesetzt, so hat er dies dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

1.6 Durchführung der Vertragsleistungen

bbv führt die VERTRAGSLEISTUNGEN aus. Sie ist berechtigt, Arbeiten durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen.

1.7 Beigestelltes Material

1.7.1 Für die Funktionstüchtigkeit des vom Kunden der bbv zur Auftragserfüllung beigestellten Materials bleibt der Kunde verantwortlich. Er trägt allfällige Wartungs-, Reparatur- und Ersatzkosten.

1.7.2 Für Schäden, welche der bbv durch beigestelltes Material direkt oder indi-

rekt erwachsen, haftet der Kunde verschuldensunabhängig.

1.8 Schutzrechtliche Überwachung

- 1.8.1 Während der Durchführung der VERTRAGSLEISTUNGEN hat bbv dem Kunden die Entwicklung rechtzeitig zur Abklärung einer eventuellen Schutzrechtsverletzung, beziehungsweise Schutzfähigkeit fallweise vorzulegen.
- 1.8.2 bbv ist verpflichtet, die Entwicklungen derart auszuführen, dass diese keine ihr bekannten fremden Schutzrechte verletzt und für die Anwendung des Entwicklungsergebnisses keine Schutzrechte benötigt werden, welche dem Kunde nicht kostenlos zur Verfügung stehen, oder deren Kauf der Kunde nicht zugestimmt hat.

1.9 Technische Unterlagen

- 1.9.1 bbv erstellt die technischen Unterlagen in Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen des Kunden. Ferner verpflichtet sich bbv, Ihre Unterlagen betreffend der VERTRAGSLEISTUNG ordnungsgemäss zu sammeln, sie dem Auftragsverantwortlichen des Kunden jederzeit zur Verfügung zu halten und nach Abschluss der VERTRAGSLEISTUNG vollständig zu übergeben.
- 1.9.2 bbv ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kopien sämtlicher Unterlagen betreffend der VERTRAGSLEISTUNG zu archivieren. Die bei bbv archivierten Unterlagen sind angemessen gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu schützen. Insbesondere gelten die Bestimmungen von Artikel 1.15 über die Geheimhaltungspflicht.

1.10 Fortgangskontrolle

Der Kunde oder sein Auftragsverantwortlicher sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit und nach vorheriger Ankündigung den Fortgang der Arbeiten in den Arbeitsräumen von bbv zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen ein-

zusehen und die Einhaltung der technischen Bedingungen zu überwachen.

1.11 Vergütungen

- 1.11.1 Der Kunde bezahlt der bbv für die vertragskonforme Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN gegen detaillierte Rechnungsstellung die in den jeweiligen Projektaufträgen einzeln bezifferten Vergütungen für:
- a) die VERTRAGSLEISTUNG
 - b) Materialkosten
 - c) andere Kosten wie projektbedingte Reisespesen, Foto- und Reprokosten, Telefonspesen, Korrespondenzkosten und Porti.
- 1.11.2 Die Kalkulation und in Rechnungstellung unserer Aufwände erfolgt nach Honorarordnung bbv, deren jeweils gültige Fassung ebenfalls VERTRAGSGEGENSTAND ist.

1.12 Zahlungsbedingungen Allgemein

- 1.12.1 Der Kunde leistet die Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 1.12.2 Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug.
- 1.12.3 Die vereinbarten Zahlungstermine gelten in jedem Falle, insbesondere auch bei nicht durch die bbv verschuldeten Verzögerungen im Projektablauf.
- 1.12.4 Zahlungen haben unabhängig von geltend gemachten Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen fristgerecht zu erfolgen.
- 1.12.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen den Willen der bbv, seine Forderungen mit Forderungen der bbv zu verrechnen.

1.13 Urheberrechte

- 1.13.1 Nach Beendigung des Vertrages tritt bbv alle übertragbaren Urheberrechte an Wertschöpfung, Erfindungen, Entwicklungen und sonstigen Arbeitsergebnissen, die Angestellte, Hilfspersonen oder Beauftragte von bbv, alleine oder in Zusammenarbeit, im

Zusammenhang mit der Ausführung der VERTRAGSLEISTUNGEN geschaffen haben, unabhängig vom Ausführungsstand der VERTRAGSLEISTUNGEN definitiv an den Kunden ab. Von der Abtretung erfasst sind auch jegliche Entwürfe und Teile der Arbeitsergebnisse.

- 1.13.2 Die Abgeltung für die Abtretung der Rechte und etwaige Ansprüche ist in der Vergütung gemäss Artikel 1.11 der allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits enthalten.
- 1.13.3 Bis zur vollständigen Begleichung der Vergütung bleiben die Rechte im Eigentum der bbv.
- 1.13.4 Infolge der Abtretung ist der Kunde zur ausschliesslichen und alleinigen Ausübung jeglicher Verwendungsbe fugnisse und Schutzrechte berechtigt.
- 1.13.5 bbv ist berechtigt, auf einzelne Ergebnisse lediglich das freie Nutzungsrecht an den Kunden zu übergeben und das Urheberrecht bei sich zu behalten. Die davon betroffenen Ergebnisse werden vor Vertragsunterzeichnung schriftlich benannt.

1.14 Haftung

- 1.14.1 bbv verpflichtet sich, die VERTRAGSLEISTUNGEN unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt und anerkannter Regeln und Techniken zu erbringen. Der Kunde akzeptiert, dass es nach dem Stand der heutigen Technik unmöglich ist, Software herzustellen, die in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 1.14.2 Der Kunde hält bbv hinsichtlich allfälliger Forderungen und Ansprüchen Dritter aus Produkthaftpflicht schadlos, die sich aus der Benutzung von Hard- und Software gegen Letztgenannte richten.
- 1.14.3 Jede Haftung der bbv sowie ihrer Hilfspersonen und Subunternehmer ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Arglist, Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit der bbv verursacht wurden.

- 1.14.4 bbv übernimmt keinerlei Haftung für gelieferte Produkte von Drittfirmen.

1.15 Geheimhaltungspflicht

- 1.15.1 Beide Parteien behandeln gegenseitig Informationen über Ihre Projekte, Geschäftsvorkommnisse und Verfahren vertraulich und verhindern die Weitergabe solcher Informationen an Dritte. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- 1.15.2 Beide Parteien erklären, dass sie ihren Partnern, Mitarbeitern und Arbeitnehmern, welche Kenntnisse von den besagten Informationen erhalten, vor Arbeitsaufnahme entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

1.16 Bekanntmachung der Zusammenarbeit

Wenn bbv auf den VERTRAGSLEISTUNGEN beruhende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse veröffentlichen will, bedarf bbv hierzu der schriftlichen Zustimmung der Kunden. Die Zusammenarbeit mit dem Kunden darf von bbv Dritten gegenüber jedoch bekannt gegeben werden.

1.17 Anwendbares Recht und Rechtsweg

- 1.17.1 Beide Parteien sind darin bestrebt, ein partnerschaftliches Verhältnis zu pflegen. Ziel des Vertrages ist es, Bedingungen zu schaffen, die eine reibungslose und effiziente Erfüllung der VERTRAGSLEISTUNGEN ermöglichen. Treten ernsthafte Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte auf, so verpflichten sich beide Parteien, die Angelegenheit fair und unter Ausschöpfung aller Schlichtungsmöglichkeiten zu regeln.
- 1.17.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Projektaufträge und/oder Offerten unterliegen Schweizer Recht (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts).

1.17.3 Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunde und bbv sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitze von bbv, Luzern, zuständig.

2 Werkvertrag

2.1 Anwendung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Offerten und Verträge für die Erstellung eines Werkes im Sinne von OR 363ff.

2.2 Vorgehen zur Realisierung

Vorbehaltlich besonderer vertraglicher Bestimmungen ist die bbv bezüglich des Vorgehens zum Erreichen der VERTRAGSLEISTUNGEN frei.

2.3 Termine

2.3.1 Die Vertragsparteien anerkennen die Wichtigkeit der im Zeitplan vereinbarten Termine. Dementsprechend werden diese auch schriftlich festgehalten. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung dieser Termine zu gewährleisten. Sobald absehbar ist, dass ein vereinbarter Zeitplan oder Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Gegenpartei unverzüglich benachrichtigt werden. Termine verlängern sich angemessen, wenn

- a) bbv Angaben, die sie zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN benötigt, nicht rechtzeitig besitzt, oder wenn der Kunde diese nachträglich ändert.
- b) der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- c) Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens oder Möglichkeiten von bbv liegen.

2.3.2 bbv kann Teillieferungen vornehmen.

2.3.3 Trotz allen getroffenen Vorsichtsmassnahmen können die vereinbarten Termine lediglich als Richtwerte betrachtet werden.

2.4 Abnahme

2.4.1 Die Abnahme des Werkes dient zur Überprüfung der VERTRAGSLEISTUNG und entlastet die bbv.

2.4.2 Die Ablieferung des Werkes ist durch den Kunden schriftlich zu bestätigen. Der Kunde hat innerhalb 30 Kalendertagen seit Ablieferung die volle Funktionstüchtigkeit des Werkes zu überprüfen.

2.4.3 Erfolgt innerhalb vorgenannter Frist keine schriftliche Rüge, gilt das Werk als abgenommen bzw. erklärt der Kunde, dass es der Vereinbarung entspricht, soweit nicht Mängel vorliegen, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel).

2.5 Gewährleistung

2.5.1 bbv gewährleistet, dass gelieferte Hard- und Software die geforderten Funktionen gemäss Pflichtenheft und/oder Offerte erfüllen.

2.5.2 Erkennt der Kunde nach der Abnahme des Werkes versteckte Mängel, so hat er diese schriftlich innerhalb zwei Tagen nach deren Entdeckung anzuzeigen, andernfalls die VERTRAGSLEISTUNG auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

2.5.3 Erfolgt innerhalb der unter 2.4.2 oder 2.5.2 genannten Frist eine schriftliche Rüge und genügt das Werk nicht den Anforderungen und/oder Funktionalitäten gemäss Pflichtenheft und oder Offerten, ist bbv verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine Nachbesserung am Sitz des Kunden oder der bbv vorzunehmen oder Ersatz zu leisten. bbv trägt die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzliefe-

rung ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der VERGÜTUNG zu verlangen. Jegliche weitergehende Haftung aus Gewährleistung ist ausgeschlossen.

2.5.4 Ergibt sich, dass das Werk entgegen der Rüge des Kunden den vereinbarten Anforderungen entspricht, trägt der Kunde sämtliche, der bbv aufgrund der Rüge entstandenen Aufwendungen.

2.5.5 Die Haftung aus Gewährleistung von bbv, ihrer Hilfspersonen und Subunternehmer erlischt in jedem Falle nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Ablieferung des Werkes.

2.6 Zahlungsbedingungen beim Werkvertrag

2.6.1 Werkverträge werden in der Regel, mindestens für die wesentlichsten VERTRAGSLEISTUNGEN, zu festen Preisen abgeschlossen. Vom Werkpreis ist

- 30% bei Bestellung, respektive Vertragsunterzeichnung
- 35% bei Lieferung
- 35% bei Abnahme des Werkes fällig.

2.6.2 Für längerfristige Aufträge kann ein eigener Zahlungsplan erstellt werden.

2.6.3 Kann die Ablieferung aus Gründen, die bbv nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin durchgeführt werden, so wird die Restzahlung ebenfalls innerhalb 30 Tagen nach Lieferbereitschaft der bbv oder vereinbartem Abliefertermin, was immer später ist, fällig.

2.7 Änderungskosten

Werden vom Kunden während der Ausführung der VERTRAGSLEISTUNGEN Änderungen am VERTRAGSGEGENSTAND verlangt, so hat der Kunde sämtliche Arbeiten die aus der Änderung entstehen, insbesondere die Bearbeitung des Änderungsantrages, nach dem tatsächlichen Aufwand zu vergüten.

2.8 Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Werkvertrag auf das Monatsende hin mit einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung der bbv zu kündigen.

3 Einfacher Auftrag

3.1 Anwendung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle einfachen Aufträge nach OR 394ff.

3.2 Zahlungsbedingungen beim Einfachen Auftrag

3.2.1 Die in Rechnungstellung der VERTRAGSLEISTUNGEN der bbv erfolgen nach der jeweils vereinbarten Honorarordnung der bbv.

3.2.2 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Detaillierte Leistungsverzeichnisse (Arbeitsrapporte) werden auf Wunsch angefertigt.

3.3 Aufwandabschätzungen / Budgets

3.3.1 Budget und Schätzungen werden nach bestem Treu und Glauben und unter Berücksichtigung aller bis dato vorhandenen Informationen erstellt. Erkennt bbv, dass der Auftrag nicht innerhalb des vereinbarten Budgets abgewickelt werden kann, ist bbv verpflichtet, den Kunden unverzüglich darüber zu informieren.

3.3.2 Ein Überschreiten des Budget bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kunden. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich begründet sein.

3.3.3 bbv erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, keine weiteren über die VERTRAGSLEISTUNGEN hinaus kostenverursachenden, zusätzlichen Arbeiten und Leistungen ohne schriftliche Genehmigung des Kunden zu erbringen.

3.3.4 Trotz allen getroffenen Vorsichtsmassnahmen kann das Budget lediglich als Richtwert betrachtet werden.

3.4 Erfüllungskriterien

Diese werden schriftlich fest gelegt. Es kann sich dabei um eine abgelaufene Zeitspanne, um ein bestimmtes Datum, um einen festgelegten Aufwand oder um eine festgelegte VERTRAGSLEISTUNG handeln.

3.5 Namentlich benannte bbv Mitarbeiter

3.5.1 bbv verpflichtet sich, namentlich benannte Schlüsselpositionen während der gesamten Dauer des Auftrages nicht umzubersetzen.

3.5.2 Muss eine Umbesetzung stattfinden, so verrechnet bbv keine Aufwände für die Einarbeit von Ersatzmitarbeitern der bbv.

3.6 Vertragsdauer / Kündigung

3.6.1 Die Vertragsdauer soll auch bei einfachen Aufträgen mindestens schätzungsweise festgelegt werden. Sie können im beidseitigen Einverständnis rollend angepasst werden. Änderungen bedürfen jedoch der schriftlichen Form.

3.6.2 Ohne besondere Abmachung beträgt die Kündigungsfrist beiderseits mindestens einen Drittel der ursprünglich geplanten Auftragsdauer, aufgerundet auf ganze Monate. Verzichtet der Kunde während der Kündigungsfrist ganz oder teilweise auf die VERTRAGSLEISTUNGEN der bbv, so ist er gleichwohl zur Entrichtung der VERGÜTUNG verpflichtet.

4 Personalausleihe

4.1 Anwendung

4.1.1 Bei der Personalausleihe handelt es sich um eine besondere Form des Einfachen Auftrages, bei der sich die Sorgfaltspflicht der bbv auf die Auslese, Stellung und Abrechnung von ausreichend qualifiziertem Personal beschränkt.

4.1.2 Bei allen Punkten, die nicht nachstehend aufgeführt sind, gelten die Be-

stimmungen des Einfachen Auftrages.

4.2 Betreuung des bbv Personals

4.2.1 Für die Einweisung und den optimalen Einsatz des zur Verfügung gestellten Personals ist der Kunde vollumfänglich verantwortlich.

4.2.2 Arbeiten Mitarbeiter der bbv ganz oder teilweise auswärts, so ist der Kunde für einen passenden Arbeitsplatz sowie die notwendige Infrastruktur und fachtechnische Betreuung verantwortlich.

4.3 Einsatzgebiet des bbv Personals

Das ausgeliehene bbv Personal darf ohne Absprache mit der bbv nicht mit Aufgaben ausserhalb des vereinbarten Einsatzgebietes beschäftigt werden.

4.4 Anstellungsbedingungen des bbv Personals

Für die Arbeitsleistungen des ausgeliehenen bbv Personals sind ausschliesslich deren Anstellungsbedingungen mit der bbv massgeblich (Wochenstunden, Feiertage etc.). Das ausgeliehene Personal kann nicht direkt zu Überstunden sowie Arbeiten ausserhalb der üblichen Bürozeiten verpflichtet werden. Ein entsprechender Wunsch muss vorgängig mit der Personalabteilung der bbv abgesprochen werden.

4.5 Festanstellung von bbv Personal

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist es dem Kunde untersagt, ohne schriftliche Bewilligung durch die bbv, das von ihr ausgeliehene Personal direkt bei sich unter Vertrag zu nehmen.

© 2004 bbv

Stand Februar 2004

bbv Software Services AG
Blumenrain 10
Postfach
CH-6002 Luzern
Switzerland

Tel. +41 41 429 01 11
Fax +41 41 429 01 13
E-Mail: info@bbv.ch
Internet: www.bbv.ch